

bestellt werden. Gemäß Abs4 legcit kann verantwortlicher Beauftragter nur eine Person mit Wohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzende Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist.

Weiters verfügt die Gewerbeordnung in ihren §§9 Abs1 und 370 Abs2 selbständige Regelungen hinsichtlich der Durchführung des strafrechtlichen Verantwortlichkeit der nach außen zur Vertretung berufenen Organe juristische Personen. Für den Bereich des Gewerberechtes ist demnach nach dem diesbezüglichen klaren Wortlaut des §9 Abs1 VStG, der die Subsidiarität dieser Bestimmung gegenüber allfälligen entsprechenden Regelungen in den besonderen Verwaltungsgesetzen normiert, §9 Abs2 VStG nicht anwendbar (VwGH 15.12.1987, Slg 12590A).

Die Verantwortlichkeit des gewerbebehördlich bestellten Verantwortlichen ist demnach auf den durch §39 Abs1 und §370 Abs2 Gewerbeordnung abgesteckten Rahmen beschränkt (VwGH 28.3.1980, 2465/79).

Auf den konkreten Fall bezogen bedeutet dies, daß die zur Last gelegte Übertretung von Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 nicht jenem Bereich zuzuordnen ist, der in den Verantwortungsbereich eines gewerberechtlich bestellten Geschäftsführers fällt und somit die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung wasserrechtlicher Bestimmungen nach wie vor dem Komplementär der Kaffeehandelsgesellschaft KG D***** D***** (somit dem Berufungswerber) obliegt.

Zur Strafbemessung ist festzustellen:

Gemäß §19 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das Ausmaß der Schädigung der zu schützenden Interessen ist nach Ansicht der Berufungsbehörde als erheblich einzustufen, zumal mehr als 12 Jahre lang Regenwässer von Betriebsgrundstücken in ein Gewässer eingeleitet wurden und daher die Möglichkeit einer erheblichen Gewässerverunreinigung durch mehr als ein Jahrzehnt gegeben war. Der Nachweis einer konkret bzw tatsächlich eingetretene Verunreinigung ist nicht erforderlich.

Mildernd war kein Umstand zu werten (die Unbescholtenheit scheidet aufgrund mehrerer rechtskräftiger Verwaltungsvorstrafen aus, von einem Geständnis ist im Hinblick auf die Bestreitung der persönlichen Verantwortung ebenfalls nicht auszugehen), erschwerend ist die Begehung der angelasteten Übertretung über einen längeren Zeitraum (§33 Z1 StGB). Somit ist der von der Erstbehörde angenommene Milderungsgrund des Fehlens einer einschlägigen Verwaltungsvorstrafe nicht gegeben, da dieser Umstand lediglich keinen Erschwerungsgrund darstellt. Den eben genannten Erschwerungsgrund hat die Erstbehörde ebenfalls unberücksichtigt gelassen.

Der gesetzliche Strafrahmen für die angelastete Verwaltungsübertretung reichte bis 30.6.1990 bis S 20.000,--, seit 1.7.1990 beträgt die Obergrenze S 100.000,--.

Die persönlichen Verhältnisse des Berufungswerbers wurden mit einem Einkommen von monatlich netto etwa S 50.000,--, einem Vermögen (Firmen- und Liegenschaftsbesitz) in Höhe von S 1 Mio und Sorgepflichten hinsichtlich einer Person eingeschätzt. Diese Werte wurden im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eröffnet, sich hiezu zu äußern. Eine derartige Äußerung ist unterblieben.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände gelangt die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß die von der Erstbehörde verhängte Geldstrafe in Höhe von S 20.000,-- nicht als unangemessen hoch zu betrachten ist, hingegen war die Ersatzarreststrafe herabzusetzen, da mangels spezieller Bestimmungen im WRG 1959 das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe 2 Wochen (§16 Abs2 VStG) beträgt. Aus diesem Grunde war daher der Berufung teilweise Folge zu geben und waren daher auch keine Kosten für das Berufungsverfahren vorzuschreiben.

Zur Korrektur des Bescheidspruches ist ergänzend festzustellen, daß sich mit der WRG-Novelle 1990 eine Änderung der Strafbestimmungen ergab und daher sowohl die Übertretungs- als auch die Strafnorm entsprechend zu teilen waren.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at